



Kindesschutz-Policy Life e.V.

Stand: Juli 2023

1. Einleitung / Bezugsrahmen

Die Arbeit des Life e. V. beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig. Der Life e.V. setzt sich für die Umweltbildung von Grundschulkindern ein und legt daher großen Wert auf eine zielführende und transparente Kindesschutz-Policy.

Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen. Der Life e.V. sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu wahren, die Entwicklungschancen zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen.

Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien der Arbeit und der Maßnahmen. Weitere Referenzen für die Arbeit des Vereins bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Schutzauftrag der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Der nationale rechtliche Rahmen ist das Strafgesetzbuch. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Sexualstraftat nicht im Herkunftsland des Täters begangen wurde.

Die vorliegende Kindesschutz-Policy orientiert sich an den von ECPAT International und der Keeping Children Safe Coalition erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kindesschutz. Bei der Definition unterschiedlicher Formen von sexueller Gewalt gegen und Ausbeutung von Kindern richtet sich ECPAT nach dem Luxemburger Leitfaden (<http://luxembourgguidelines.org/> Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016).

2. Verpflichtungserklärung

Mit dieser Kindesschutz-Policy stellt der Life e.V. sicher, dass der Schutz von Kindern als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird und Kinder jeden Geschlechts mit und ohne Behinderung in ihren Rechten gestärkt und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung geschützt werden. Wir setzen uns dabei für ein Umfeld ein, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Kinder sollen, bei sie betreffenden Maßnahmen, beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt werden. Dies soll durch verschiedene erprobte Instrumente, einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickelt, implementiert und nachgehalten werden. Im



Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wollen wir, als Life e.V sicherstellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt und das Kindeswohl oberste Richtlinie der Bildungsarbeit ist.

3. Elemente der präventiven Maßnahmen

A) Verhaltenskodex

Alle am Projekt beteiligten Akteure des Life e.V. und seiner Partnerorganisationen unterzeichnen den „Verhaltenskodex zum Kinderschutz“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

B) Standards der Personalpolitik

Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagement sind wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kinderschutz-Policy. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden für die Bildungsprojekte werden Kinderschutzfragen in Bewerbungsverfahren aufgenommen. Alle neuen und bestehenden Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen, wenn sie direkt mit Kindern in Kontakt sind. Dieses Erfordernis wird den Mitarbeitenden und Kandidat:innen erläutert. Zudem wird der terminologische Leitfaden zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, kurz „Luxembourg Guidelines“ genannt, empfohlen. Eine angemessene, nicht-diskriminierende Sprache und die Nutzung korrekter, aktueller Begrifflichkeiten im Themenfeld von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist unabdingbar, um der Schutzverantwortung nachzukommen.

C) Schutz in Wort und Bild – Kommunikationsstandards

Die Würde des Kindes auch in von Life e.V. eingesetzter bildlicher Darstellung oder Texten steht an erster Stelle. Die Berichterstattung über die Arbeit mit Kindern im Bildungsbereich ist ein wichtiges Element, um zur Bewusstseins- und Umweltbildung beizutragen. Gleichzeitig birgt diese Kommunikation auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Worte und Bilder transportieren Botschaften und vermitteln bestimmte Vorstellungen, wie von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder gesellschaftlich wahrgenommen werden. In seiner Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich der Life e.V. dafür ein, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt und verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung, eingeschlossen die Veröffentlichung auf der Webseite oder den sozialen Medien folgende Kommunikationsstandards zu beachten:

- I. Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person und insbesondere der Kinder.
- II. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.



- III. Fotografien und Bilder eines identifizierbaren Kindes, die in einer Weise eine Illustration sexueller Ausbeutung beinhalten oder derart interpretiert werden könnten, werden vom Life e.V. weder besessen noch veröffentlicht.
- IV. Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und deren Sorgeberechtigten über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- V. Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- VI. Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen gekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Kinder nur wenige Kleidungsstücke tragen.
- VII. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.

4. Fallmanagement-System

Der Life e.V. verfügt über ein institutionelles System für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von sexueller Gewalt und Ausbeutung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Entscheidungsträger:innen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben und der Informationsfluss an die 2 verantwortlichen Akteur:innen sichergestellt. Dieses System ist allen Mitarbeitenden bekannt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

A) Schutzbeauftragte*r

Alle Kinderschutzmaßnahmen, die vom Life e.V. ausgehen, müssen im Interesse der Kinder geschehen und überwacht werden. Dafür wird vom Vorstand ein/e Schutzbeauftragte*r benannt, die als klare Ansprechperson für alle Schutzfragen sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen fungiert. Für internationale Projekte wird zusätzlich ein/e Schutzbeauftragte*r benannt, der die Landessprache beherrscht. Dies übernimmt eine Person des gewählten Vorstands oder eine vom Vorstand benannte externe Person. Kontinuierlich wird die Umsetzung der Schutzrichtlinien überprüft (wie Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Bei Meldungen/Beschwerden werden in Rücksprache mit der Geschäftsführung die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Jede Meldung wird ernst genommen und ihr wird mit höchster Priorität nachgegangen, wobei sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ergibt. Die/der Schutzbeauftragte ist verpflichtet, alle Vorstandsmitglieder über Vorfälle/Meldungen schnellstmöglich - mindestens innerhalb von 48 Stunden - zu informieren.



B) Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann auf unterschiedlichen Wegen eingehen. Wichtig ist, dass das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich mit den Akteur:innen, von denen die Information gekommen ist, oder mit weiteren direkt involvierten Personen abgeklärt wird. Dies schließt nicht aus, dass andere Ebenen/Personen ebenfalls zur Klärung des Verdachtsfalles mit einbezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Schutzbeauftragten, der/die ggfs. eine fallspezifische Taskforce bilden kann. Grundsätzlich können zwei verschiedene Kategorien unterschieden werden. Die erste ist ein Verdachtsfall aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. bei Personen, die im Auftrag in Kontakt mit Kindern sind. Die zweite Möglichkeit ist ein Verdachtsfall durch Mitarbeitende einer Partnerorganisation. Bei Verdachtsfällen durch Mitarbeitende muss die/der Schutzbeauftragte umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Fall sich darstellt und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen.

5. Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems des Life e.V. Jeder einzelne Fall wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und nach verschiedenen Fallmustern abgelegt. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Die Kinderschutz-Policy soll mindestens in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet und angepasst werden. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards.

6. Umsetzung mit den Partnerorganisationen im Ausland

Der Life e.V. setzt alle Projekte im Ausland gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen um, indem sie diese teilfinanziert und programmatisch begleitet. Daher trägt er auch dafür Sorge, dass kooperierende Organisationen ebenfalls Kinderschutzmechanismen umsetzen und diese in eigenen Kinderschutz-Policies festschreiben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Fallmanagement-Systeme des Life e.V. und ihrer Partnerorganisationen ineinandergreifen, damit der Informationsfluss funktioniert, alle Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder in den Organisationen und Projekten lückenlos aufgeklärt und verfolgt werden können und in allen Phasen der Schutz der betroffenen Kinder gewährleistet werden kann. Auch die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit mit den Kindern und in ihrem Umfeld kann nur in enger Kooperation zwischen dem Life e.V. und ihren Partnerorganisationen geleistet werden.



7. Anforderungen an Partnerorganisationen

Der Life e.V. führt vor Beginn einer Kooperation mit einer neuen Partnerorganisation eine Trägerprüfung durch, in deren Rahmen die Partnerorganisation auch unter Beweis stellen muss, dass sie der Life e.V. Anforderungen an den Kinderschutz erfüllt. Eine Kooperation mit dem Life e.V. setzt die Entwicklung oder die Anwendung einer eigenen Kinderschutz-Policy voraus. In Bezug auf die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen sollten diese den Standards der Keeping Children Safe Coalition entsprechen, an welchen der Life e.V. auch seine eigene Policy ausgerichtet hat.

A) Verpflichtungserklärung

Ein Teil des Kooperationsabkommens (General Agreement) mit jeder Partnerorganisation im Bildungsbereich ist eine Erklärung der Organisation, in der sie sich dem Kinderschutz verpflichtet. Ein elementarer Teil der Erklärung besteht darin, dass sich die Partnerorganisation verpflichtet, festgeschriebene Maßnahmen einer schriftlich niedergelegten, umfassenden Kinderschutz-Policy anzuwenden. Verfügt die Partnerorganisation noch nicht über eine Kinderschutz-Policy, gemäß der im Folgenden beschriebenen Standards, verpflichtet sie sich, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren eine Kinderschutz-Policy oder die fehlenden Elemente einer solchen Policy zu entwickeln und umzusetzen.

B) Standards für die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen

Die Kinderschutz-Policy der Partnerorganisation basiert auf einer detaillierten (Organisations-) Analyse von Gefährdungen und Risiken, wo und inwieweit es im Rahmen der Projektarbeit zu Fällen von Gewalt gegen Kinder kommen könnte. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Partnerorganisation und der verschiedenen implementierten Projektarten sowie die lokalen Gegebenheiten. Um den tatsächlichen Gefährdungen bei Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, wirksam zu begegnen, ist es notwendig, Kinder an Risiko- und Gefährdungsanalysen zu beteiligen. Kinder können als Expert*innen ihrer Lebenswelt Gefahren und Schutzfaktoren selbst gut bewerten und zu einer Reduzierung von Risiken beitragen. Die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen sollen mindestens die unter Punkt C folgende Elemente enthalten:

C) Mindeststandards an Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen

I. Einleitung

- Zweck und Reichweite der Kinderschutz-Policy
- Definition von Gewalt
- Rechtlicher Rahmen

II. Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standard für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)



- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgebende, Einzelspendende, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)
- III. Fallmanagement-System
- Ernennung eines/r Kindeschutzbeauftragten und einer objektiven Instanz, wie z.B. einer Ombudsperson, auf Ebene der Partnerorganisation sowie jeweils eines/r Kindeschutzbeauftragten auf Projektebene
 - Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Projektumfeld
 - System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
 - Schutzsystem für betroffene Kinder
- IV. Dokumentation und Weiterentwicklung
- Regelmäßige Überarbeitung der Kindeschutz-Policy
 - Weiterbildung der Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Partnerorganisationen bezüglich der Kindeschutz-Policy
- V. Kindeschutz innerhalb der Projektarbeit
- Es wird erwartet, dass die Projektarbeit der Partnerorganisationen dazu beiträgt, dass Kinder sowohl im Projekt selbst als auch in dessen Umfeld vor Gewalt geschützt werden bzw. Fälle von Gewalt gegen Kinder im Rahmen des kulturellen, sozialen und rechtlichen Kontextes unter Berücksichtigung des Kindeswohls verfolgt werden. Entsprechende Projektkomponenten werden bei der Beantragung von neuen Projekten erwartet und im Rahmen von bestehenden Kooperationen gefördert.
- VI. Partizipation und Stärkung von Kindern
- Die Partnerorganisationen müssen innerhalb ihrer Kindeschutz-Policy sowie im Rahmen ihres Projektvorschlages darlegen, wie sie zur Stärkung von Kindern beitragen wollen. Flankiert werden muss diese Arbeit mit den Kindern durch geeignete Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für gesetzliche Vertreter*innen, Lehrer*innen, Gemeindemitglieder*innen und andere relevante Akteure.

Reutlingen den 17.07.2023

Bastian Günther, Vereinsvorstand



Verhaltenskodex zum Kinderschutz

für den Life e.V.:

Die Arbeit des Life e.V. beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig. Der Life e.V. setzt sich auch für die Umweltbildung von Grundschulkindern ein und legt daher großen Wert auf eine zielführende und transparente Kinderschutz-Policy.

Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen. Der Life e.V. sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu stärken, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien in der Arbeitsweise und in den Maßnahmen des Life e.V.

Weitere Referenzen für die Arbeit des Vereins bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Schutzauftrag der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Dieser Verhaltenskodex gilt für:

- Alle beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden des Life e.V. Teams Deutschland.
- Alle Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger*innen, die den Life e.V. repräsentieren.
- Alle Lehrer:innen sowie Personen, die weltweit im Auftrag des Life e.V. tätig oder unterwegs sind.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich hiermit:

- Alle Kinder als Individuen zu respektieren, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung und ein für sie sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und /oder zu wahren.
- Niemals die durch meine Person verliehene Macht oder Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Niemals sexuelle, körperliche oder emotionale Gewalt gegen ein Kind auszuüben. Insbesondere verpflichte ich mich, niemals mit oder an einem Kind sexuelle Handlungen auszuführen.
- Niemals um einen Gefallen zu bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.
- Jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlichen oder verbalen Missbrauch, Einschüchterung oder Ungleichbehandlung zu unterlassen.
- Auch im Umgang mit Kindern in meinem privaten Umfeld den Verhaltenskodex zu befolgen.
- Die Kinderschutz-Policy des Life e.V. über die Verwendung von Bildern von Kindern zu respektieren und Bilder von (erkennbaren) Kindern in den Publikationen des Life e.V. nur zu verwenden, wenn die Minderjährigen und Sorgeberechtigten der Veröffentlichung zugestimmt haben.



Ich werde:

- In meiner Tätigkeit für den Life e.V. deren Kinderschutzrichtlinie umfassend respektieren und umsetzen.
- Auf alle Bedenken, Anschuldigungen, Vorkommnisse oder Hinweise auf Verdachtsfälle in Absprache mit der/dem Schutzbeauftragten des Life e.V. reagieren.
- Mich entsprechend meiner Position beispielhaft gegenüber Kindern und gefährdeten Personen verhalten.
- Alle Kinder mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf mein Verhalten und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.
- Die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen: Wenn möglich, werde ich dafür Sorge tragen, dass eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich in meiner Arbeit mit Kindern zu tun habe. Falls individuelle Beratung oder Gespräche notwendig sind, werde ich eine weitere Person vorher informieren, wo und wann dieses stattfindet.

Ich stimme zu:

- dass ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wenn ich im Auftrag des Life e.V. direkt mit Kindern in Kontakt stehe. Ich habe den Life e.V. Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und verstanden. Ich bin mir bewusst, dass der Life e.V. erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an die im Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensstandards halten werde.

Name, Vorname:

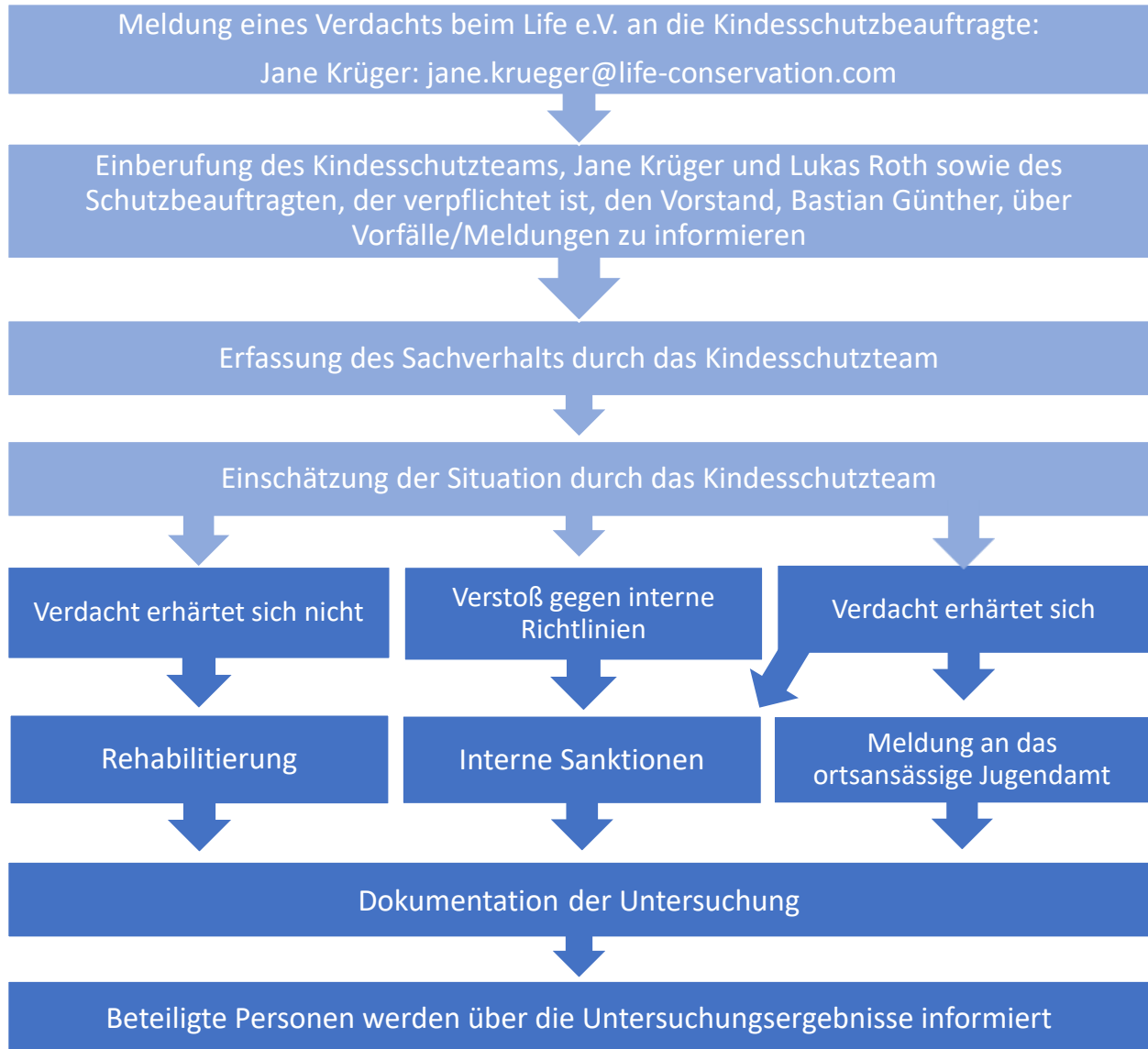
Datum:

Unterschrift:

Dieses Dokument orientiert sich an: <https://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/11/Kinderschutz-Policy.pdf>



Fallmanagement bei Verdachtsfällen des Life e.V.



Bitte nutzen Sie, wenn möglich, das Formular zur Meldung eines Verdachtes.

Kinderschutbeauftragte: Jane Krüger: jane.krueger@life-conservation.com

Kinderschutteam: Jane Krüger: --

Lukas Roth: lukas.roth@life-conservation.com



Formular zur Meldung von Verdachtsfällen von Misshandlung oder Missbrauch von Kindern

An die Kinderschutzbeauftragte des Life e.V. senden:

Jane Krüger: jane.krueger@life-conservation.com

Die Informationen dieses Formulars sind vertraulich. Das Formular dient dazu, Besorgnisse in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Kinderschutz-Policy des Life e.V. und des Verhaltenskodex zu melden. Es sollte nur an die Kinderschutzbeauftragte vom Life e.V. geschickt werden. Bitte versuchen Sie, das Formular so ausführlich wie möglich auszufüllen. Bereiche, zu denen Sie nichts berichten können, können unausgefüllt bleiben. Falls Sie Zweifel haben, ob Sie Ihren Verdacht melden sollen, kann Ihnen die folgende Checkliste helfen:

Auf welchen Sachverhalt basiert die Besorgnis?

Wurden Sie Zeuge, dass ein Kind körperlich misshandelt wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurden Sie Zeuge, dass ein Kind emotional misshandelt wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein Kind emotional misshandelt wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein Kind körperlich misshandelt wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurden Sie Zeuge, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Glauben Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wird jemanden Kindesmissbrauch unterstellt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Hat Ihnen jemand mitgeteilt, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Ihre Besorgnis ist gerechtfertigt, wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben. Es ist Ihre Pflicht, Ihren Verdacht mit dem Formular weiterzugeben. Zögern Sie nicht – ein Kind könnte in Gefahr oder ernsthaft bedroht sein, wenn Sie nicht handeln!

Bitte nutzen Sie, wenn möglich, das Formular zur Meldung eines Verdachtes.

Kinderschutzbeauftragte:	Jane Krüger:	jane.krueger@life-conservation.com
Kinderschutzteam:	Jane Krüger:	--
	Lukas Roth:	lukas.roth@life-conservation.com



Angaben zu Ihrer Person

Name:	Kontaktdaten:
E-Mail:	Telefon-Nr.:
Position im Life e.V.:	Beziehung zu dem Kind:

Angaben zum Kind

Name:	Kontaktdaten:
Alter:	Geschlecht:
Projekt:	Beziehung zum Projekt:
Beziehung zur/zum Täter*in:	

- Welche Maßnahmen wurden für die gegenwärtige Sicherheit des Kindes eingeleitet?



- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um sicherzustellen, dass der Missbrauch nicht fortgesetzt werden kann?
- Welche weiteren Maßnahmen sind zum Schutz des Kindes erforderlich?
- Ist das Kind besonders schutzbedürftig?
- Besondere kulturelle Faktoren, die zu berücksichtigen sind?
- Welche Stellen haben Sie eingeschaltet?
- Bitte nennen Sie Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme:

Angaben zum Täter*innen

Name:	Kontaktdaten:
Alter:	Geschlecht:
Beziehung der Person zum Life e.V.:	Beziehung zum Projekt:



Angaben zu Ihrer Besorgnis:

- Bitte Beschreiben Sie Ihren Verdacht/Tatumstände/Situation:

Datum:	Zeitpunkt:
Tatort:	
Zeugen:	

- Gesprächsprotokoll (Bitte beschreiben Sie, was das Kind gesagt hat, stellen Sie keine gezielten Fragen):
- Beobachtungen:
- Welche Schritte haben Sie unternommen?
- Sonstige Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift